



Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten

Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

An die
Regierungen

vorab per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
IC2-2101.2-9
34a-G8180.1-2008/2-19
F3-W613-91

München
03.04.2008

**Überregionale Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners
aus Gesundheits- und Waldschutzgründen**

Anlagen

- Anlage 1: Sicherheitsrechtliche Hinweise - Kosten bei Ersatzvornahme
- Anlage 2: Einsetzbare Schädlingsbekämpfungsmittel
- Anlage 3: Hinweise zur Anwendbarkeit des Pflanzenschutzrechts
- Anlage 4: Gesundheitliche Informationen des LGL
- Anlage 5: Gemeinsame Informationsschrift von LWF, LfL und LGL
- Anlage 6: LMS v. 17.03.2008, Nr. F 3-W 613-87

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Eichenprozessionsspinner (EPS) hat sich in den letzten Jahren in Teilen Frankreichs stark ausgebreitet. Er kann an Eichen sowohl im Wald als auch im öffentlichen Grün vorkommen. Seine Raupen und deren Häutungsreste (Gespinnste) stellen zunehmend ein Gesundheitsproblem für die Bevölkerung dar. Die Staatsministerien des Innern, für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und für Landwirtschaft und Forsten geben hierzu folgende Hinweise:

1. Aufklärung, Verhaltensprävention

Beim EPS handelt es sich um einen wärmeliebenden Nachtschmetterling. Sein Lebensraum sind Eichen und Eichenwaldgesellschaften. Diese zeichnen sich häufig durch eine besonders hohe ökologische Wertigkeit aus. Wie die Erfahrungen gezeigt haben, sind Bekämpfungsaktionen – mechanisch oder mit Insektiziden – oft nur vorübergehend wirksam. Vorrangiges Ziel muss es daher sein, durch gezielte Aufklärung und entsprechende Vorsichtsmaßnahmen eine Gefährdung der Bevölkerung zu vermeiden. Der Verhaltensprävention kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Nur dort wo ein unmittelbarer Zusammenhang zu Siedlungen und öffentlichen Einrichtungen gegeben ist und damit größere Gefahren für die Gesundheit oder für die Waldfunktionen zu befürchten sind, können Bekämpfungsaktionen sinnvoll und angezeigt sein. Darüber hinaus können in Einzelfällen Bekämpfungsaktionen erforderlich werden, wo Eichenwälder durch den Raupenfraß in ihrer Existenz bedroht sind. Für das Schutzziel „Walderhalt“ wird eine Bekämpfungsmaßnahme nur erforderlich, wenn eine Fraßintensität vorliegt, die ein Absterben der jeweiligen Bestände befürchten lässt. Für das Schutzziel „Gesundheit“ können Maßnahmen bereits bei einer nicht den Waldbestand gefährdenden, geringeren Populationsdichte notwendig werden.

2. Zuständigkeiten

Da der Schadorganismus sowohl Gesundheitsschutz- als auch Waldschutzprobleme verursacht, ist ein verwaltungsübergreifendes Vorgehen und eine koordinierte Abgrenzung der behördlichen Tätigkeitsbereiche, sowie gegenseitige Unterstützung notwendig.

a) Vermeidung von Gesundheitsgefahren

Die Verantwortung für die Vermeidung von Gesundheitsgefahren liegt grundsätzlich bei den betroffenen Grundstückseigentümern. Um ein zielgerichtetes Vorgehen sicher zu stellen, wird es regelmäßig notwendig sein, dass die Kommunen für ihren Bereich Beratungs- und Koordinierungsstellen einrichten. Deren Aufgabe umfasst die Aufklärung und Beratung der Bevölkerung und Grundbesitzer sowie die Entscheidung über erforderliche Maßnahmen bei Gefahren für die Gesundheit einschließlich der notwendigen Risikoanalyse, Risikobeurteilung und Interessensabwägung.

Die Regierungen werden gebeten, die Planung und Koordinierung der Aufklärung und Beratung (einschließlich von Bekämpfungsmaßnahmen) in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu übernehmen und sich bei Bedarf bezirksübergreifend abzustimmen. Aufgabe der Regierungen ist es auch, die Kommunen bei der Einrichtung und dem Aufbau von Beratungs- und Koordinierungsstellen zu unterstützen. Die Regierungen sollen sicherstellen, dass den Kommunen die notwendige Unterstützung durch die betroffenen Fachbehörden (u. a. Gesundheitsbehörden und Naturschutzbehörden an den Landratsämtern, Gewerbeaufsichtsämter) zuteil wird. Auch die Ämter für Landwirtschaft und Forsten werden hier im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen unterstützend tätig. Die jeweiligen Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten sind in den Anlagen 1 und 2 näher ausgeführt.

In einigen Landkreisen wurden bereits Arbeitsgruppen unter Beteiligung von betroffenen Behörden und Kommunen gebildet. Die Erfahrungen und Ergebnisse dieser Arbeitsgruppen sind bestmöglich in die Planungen mit einzubeziehen.

b) Waldschutzmaßnahmen

Für Waldschutzmaßnahmen ist ebenfalls grundsätzlich der Grundstücksbesitzer verantwortlich. Auf die gemeinsame Bekanntmachung der Regierungen von Unter-, Mittel- und Oberfranken sowie der Regierung von Schwaben (StAnz. Nr. 9/2008) wird hingewiesen. Die Überwachung der Befallssituation sowie die Beratung der Waldbesitzer ist Aufgabe der Bayerischen Forstverwaltung.

3. Bekämpfungsmaßnahmen

Bekämpfungsmaßnahmen sollten nur dann erfolgen, wenn alle Möglichkeiten der Verhaltensprävention ausgeschöpft sind (z. B. Aufklärung, Warnhinweise durch Aufstellen von Schildern). Sind Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Bei der Bekämpfung ist stets die Methode zu wählen, die im jeweils bestimmten Bekämpfungsbereich mit dem geringsten Eingriff für Mensch und Natur den größten und nachhaltigsten Erfolg hinsichtlich der Schutzziele verspricht.
- Bei der Planung und Durchführung der Bekämpfung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Aufwand und Nutzen, erwünschte Wirkungen und unerwünschte Nebenwirkungen müssen mit konkretem Bezug auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten gegeneinander abgewogen werden. Dies erfordert ein differenziertes Vorgehen.
- Eine Bekämpfung des EPS im Wald mit chemischen oder biologischen Bekämpfungsmitteln ist nur in zwingenden Fällen des Gesundheitsschutzes oder/und des Waldschutzes durchzuführen.
- Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die Anwendungsbestimmungen sind beim Ausbringen von Bioziden bzw. Pflanzenschutzmitteln zu beachten.
- Bei der Planung sollen die Gründe für die Wahl der jeweiligen Vorgehensweise in einer Region auch für die Öffentlichkeit transparent, nachvollziehbar und dokumentiert sein.
- Bei der Umsetzung insbesondere im siedlungsnahen Bereich ist zur Akzeptanz der Maßnahmen eine geeignete Risikokommunikation und Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.

Für Bekämpfungsmaßnahmen werden folgende weitere Hinweise gegeben:

a) Bodengestützte Maßnahmen

Konventionelle mechanische Bekämpfungsmaßnahmen, wie Entfernen der Gespinnstnester, können aus Gründen des Gesundheitsschutzes vor allem im Siedlungsbereich lokal ausreichend sein, ihre Wirkung ist jedoch zeitlich begrenzt. Die Bekämpfung an einzelnen Bäumen z. B. per Hubleiter ist bei großen Baumhöhen nur schwer durchführbar und sehr aufwändig. Außer-

dem stoßen Bekämpfungsmaßnahmen vom Boden aus insbesondere in siedlungsnahen Waldbereichen (z. B. an Waldrändern) an technische und ökonomische Grenzen. Bei größeren Beständen können sich die Kosten den Nutzungs- oder Grundstückswerten nähern. Auch bei einer Zustandsverantwortung privater Grundstücks- bzw. Waldbesitzer können den Gemeinden Kosten entstehen (s. Anlage 1). Beim Einsatz von chemischen Mitteln ist das Biozidrecht zu beachten.

In der Regel sollte von Fällungen Abstand genommen werden, da insbesondere Alteichen für eine Vielzahl von seltenen und teilweise geschützten Insektenarten einen wertvollen Lebensraum darstellen. Die jeweils bestehenden Schutzvorschriften (z. B. Baumschutzverordnungen in Siedlungsbereichen) sind zu beachten.

b) Bekämpfung aus der Luft

Eine Bekämpfung der Raupen im ersten und zweiten Larvenstadium aus der Luft mit zugelassenen Insektiziden ist am effektivsten und umweltfreundlichsten. Sie kommt im Wesentlichen nur in Betracht für Waldflächen, die eine hohe Befallsintensität aufweisen und von denen wegen der örtlichen Nähe zu Siedlungen oder öffentlichen Einrichtungen bzw. wegen eines hohen Besucheraufkommens eine besonders große Gefährdung für die Gesundheit ausgeht sowie die Waldfunktionen gefährdet sind. Eine Bekämpfung einzelner Bäume oder Baumgruppen im Siedlungsbereich mit Bioziden aus der Luft scheidet i. d. R. aus. Hinsichtlich der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten gilt das Vorgenannte.

4. Unterstützung durch die Bayerische Forstverwaltung

Die Bayerische Forstverwaltung hat angeboten, für entsprechende Bekämpfungsaktionen im Wald zum Schutz vor Gesundheitsgefahren und zur Sicherung der Waldfunktionen die organisatorisch/technische Leitung zu übernehmen, soweit dies im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten möglich ist. Die damit verbundenen Regelungen enthält das LMS vom 17.03.2008 Nr. F 3- W 613-87 (Anlage 6).

Die Bekämpfung ist grundsätzlich über das forstliche Landesförderungsprogramm auf Antrag der betroffenen Waldbesitzer bzw. eines Maßnahmenträ-

gers förderfähig. Da die Bekämpfungsaktionen überbetrieblich organisiert und geleitet werden müssen, soll je Projekt (Festlegung durch die Forstverwaltung) nur ein Maßnahmenträger (i. d. R. eine Gemeinde) für die Abwicklung der Förderung benannt werden. Dieser hat die Aufgabe der Ausschreibung und Auftragsvergabe (in enger Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung) und der finanziellen Abwicklung. Eine Abwicklung von Einzelanträgen durch Waldbesitzer oder Kommunen im Rahmen einer überbetrieblichen Förderung durch die Forstverwaltung ist nicht möglich.

Stellen der Forstverwaltung oder auch die Regierungen können nicht als Maßnahmenträger auftreten. Gemeinden, in deren Gebiet eine EPS-Bekämpfung stattfinden soll, müssen das entsprechende Einverständnis der betroffenen Waldbesitzer einholen. Zu diesem Zeitpunkt sollten bereits die Modalitäten zur Übernahme der Eigenanteile (Waldbesitzer/Gemeinde) geregelt sein. Bei der finanziellen Kalkulation ist zu berücksichtigen, dass die Mehrwertsteuer nicht förderfähig und die finanzielle Unterstützung auf max. 50 Euro je ha begrenzt ist.

Eine Förderung kann erst erfolgen, wenn die Rechnung der Bekämpfungssaktion beglichen ist. Die Antragstellung durch den Maßnahmenträger erfolgt bei dem Amt für Landwirtschaft und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich der Sitz des Maßnahmenträgers liegt.

5. Berichtswesen

Die Regierungen werden gebeten, nach Ende der Bekämpfungssaison 2008 einen Bericht zu erstellen und an das StMI als Anlaufstelle zu übermitteln.

Die Berichte werden zusammengefasst und fachspezifisch durch die jeweiligen Fachstellen ausgewertet. Die Berichte sollten eine Aufstellung über die bekämpften Areale, die eingesetzten Methoden und die angefallenen Kosten enthalten. Wir begrüßen, wenn ggf. Erfahrungen und Verbesserungsvorschläge mitgeteilt werden, die bei der nächsten Bekämpfungssaison zu logistischen oder operativen Verbesserungen führen können.

Zur Unterstützung der Planungs- und Koordinierungstätigkeit der Regierungen enthalten die Anlagen weitere Hinweise, die von der interministeriellen Arbeitsgruppe EPS (IRAG-EPS) bzw. von den Landesfachbehörden erarbeitet wurden.

Wir bitten, dieses Schreiben nebst Anlagen an die Kreisverwaltungsbehörden weiterzuleiten und die Landratsämter zu bitten, die kreisangehörigen Gemeinden zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Schwald
Ministerialrat
Bayerisches Staatsministerium des Innern

gez.

Dr. Hicke
Ministerialrat
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

gez.

Brosinger
Ministerialrat
Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten